

### Tit. A.I.1.1.5 RdSchr. 02I

## Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

---

### Tit. A.I.1 – Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung -> Tit. A.I.1.1 – Versicherungspflicht

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. A.I.1.1.5 RdSchr. 02I – Rückkehr in die private Krankenversicherung

Die Regelung des § 5 [jetzt] Abs. 9 SGB V über die Verpflichtung privater Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages gilt auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung. Diese Personen haben die Möglichkeit, in die private Krankenversicherung zurückzukehren, wenn Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V nicht zustande kommt. Gleiches gilt, wenn deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, ohne dass die Voraussetzungen für die Weiterversicherung nach § 9 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 1 oder 2 SGB V erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist ein mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestehender Krankenversicherungsvertrag.